

Landkreis Wesermarsch

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ im Gebiet der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch, der Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland und der kreisfreien Stadt Oldenburg

Vom 21.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie dem § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S.114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Ammerland und der Stadt Oldenburg verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Gellener Torfmöörte“ (NSG WE 137) und „Rockenmoor/ Fuchsberg“ (NSG WE 183).
- (2) Die zwei Teilgebiete „Gellener Torfmöörte“ und „Rockenmoor/ Fuchsberg“ sowie das westlich angrenzende NSG „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172) sind Bestandteile des „Ipweger Moores“, einem Marsch- und Geest-Randmoor zwischen der Oldenburger Geest und der Wesermarsch, das durch intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unterteilt wird. Das Moorgebiet erstreckt sich zwischen dem Geestrand östlich der Ortschaften Loy, Ipwege und Etzhorn bis zur Wesermarsch westlich von Elsfleth und der Hunteniederung. Es gehört zur naturräumlichen Region 612 „Wesermarschen“ mit der naturräumlichen Landschaftseinheit „Moorriemer Moorland“.

Das Teilgebiet „Gellener Torfmöörte“ befindet sich bis auf eine westliche ca. 12 ha große Fläche, die im Landkreis Ammerland in der Gemarkung Rastede (Gemeinde Rastede) liegt, sowie einer südlich daran angrenzenden ca. 1 ha großen Fläche, die in der Stadt Oldenburg liegt, im Südwesten des Landkreises Wesermarsch in der Gemarkung Moorriem (Stadt Elsfleth). Das Gebiet zieht sich entlang der „Gellener Bäke“ zwischen „Gellener Damm“ im Nordwesten und der Flurbezeichnung „Heidplacken“ im Süden und umfasst eine Fläche von ca. 142 ha.

Das Teilgebiet „Rockenmoor/ Fuchsberg“ befindet sich nördlich des Teilgebietes „Gellener Torfmöörte“ in der Gemarkung Moorriem (Stadt Elsfleth) zwischen den Flurbezeichnungen „Rockenmoor“ und „Fuchsberg“ im Ipweger Moor. Das Gebiet beginnt ca. 380 m südlich des „Nordermoordamms“, endet ca. 370 m südlich des „Huntorfer Damms“ und wird im Westen von der Straße „Heiddeich“ begrenzt. Das Teilgebiet hat eine Flächengröße von ca. 171 ha.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:8.000 (Anlage 2 und 3) und der mitveröffentlichten

Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. In den Fällen in denen Gewässer direkt an das Naturschutzgebiet angrenzen (vgl. Anlage 2 und 3), verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes abweichend von den Flurstücksgrenzen nicht in der Gewässermitte, sondern auf der dem Naturschutzgebiet zugewandten Uferkante.

In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, schraffiert gekennzeichnet. Die sich damit überschneidenden Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) der Niedersächsischen Landesforsten sind gepunktet dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Rastede und der Stadt Elsfleth sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Wesermarsch und Ammerland sowie der Stadt Oldenburg unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (FFH 014, DE 2715-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 313 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Schutzgebietes als Lebensstätte bzw. Biotop schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen (LRT). Auch aus wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und landeskundlicher Sicht ist das NSG als letztes Relikt eines großen Moorkomplexes bedeutsam.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoores mit einem mooreigenen Wasserhaushalt,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Torfmoor-Schlenken in renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Bereichen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von offenen Hochmoorbereichen mit Bult-Schlenken-Komplexen,
 4. die Erhaltung naturnaher Torfstichgewässer mit charakteristischer Ufer- bzw. Verlandungsvegetation, offener dystropher Gewässer mit randlichen Schwingrasen sowie strukturreicher Abschnitte von Gewässern II. und III. Ordnung,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Hochmoorgrünland auf Teilflächen unter anderem mit mesophilem Grünland und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten,

6. die Erhaltung bzw. natürliche Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Moorbirkenwäldern in Teilbereichen des Gebietes,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter charakteristischer bzw. moortypischer Tierarten, wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und zahlreichen Libellenarten sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter moortypischer bzw. charakteristischer Pflanzenarten, wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Gagel (*Myrica gale*), Sumpfcalla (*Calla palustris*) und Torfmoos (*Sphagnum fallax*, *Sph. palustre*, *Sph. tenellum*) sowie deren Lebensgemeinschaften,
 9. die Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Die überwiegenden Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung der „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im genannten FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen und dient damit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG vom 22.07.1992 Nr. L 206/7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158/193).
- (4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet bzw. für die FFH-Lebensraumtypen und Arten im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH- Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) **91D0 - Moorwälder** als Torfmoos-Birkenbruchwald auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen und gebietseigenen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Habitatbäumen (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen), natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Torfmoor-Schlenken und Übergangs- und Schwingrasenmooren.
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) **3150 - Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation** als naturnah entwickelte, mäßig nährstoffreiche ehemalige Torfstiche mit breiten Flachwasser- und Verlandungszonen und den kennzeichnenden Wasserpflanzen wie Froschbiss und Kleinen Wasserlinsen sowie der entsprechenden Vegetationszonierung.

- b) **3160 - Dystrophe Stillgewässer** als naturnah entwickelte, nährstoff- und basenarme sowie huminsäurereiche Stillgewässer und Torfstichgewässer mit flutender Wasservegetation sowie gut entwickelten arten- und torfmoosreichen Verlandungssäumen.
 - c) **4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix** als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoorbereiche, die naturnah entwickelte, möglichst gehölzfreie Feucht- bzw. Moorheiden mit prägendem Anteil von Glockenheide in einem aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik aus unterschiedlichen Altersstadien und Vorkommen von weiteren Moor- und Heidearten wie Besenheide und Torfmoos aufweisen.
 - d) **7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore** als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoorbereiche, in möglichst naturnaher und überwiegend nasser, nährstoffarmer und weitgehend waldfreier Ausprägung, die durch eine zunehmend charakteristische, torfbildende Hochmoorvegetation u.a. mit Schmalblättrigem Wollgras, Weißem Schnabelried und Torfmoosen gekennzeichnet ist und eine funktionale und räumliche Verzahnung mit strukturreichen Moorrandbereichen wie Moorwälder, Heiden oder Extensivgrünland aufweist.
 - e) **7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore** als naturnahe, sehr nasse und waldfreie Verlandungsbereiche bzw. vollständig verlandete nährstoffarme Torfstichgewässer, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden und Übergängen zu Hochmoorvegetation.
 - f) **7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften** als naturnahe, nasse und nährstoffarme Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Übergangs- und Schwingrasenmooren, Feuchtheiden und Torfstichgewässern.
3. der wertbestimmenden Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie
- a) **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**
 - Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes mit den relevanten Habitatementen wie Höhlenbäume und Gewässer,
 - Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässerabschnitte von naturnahen Torfstichgewässern sowie von Fließgewässern und Gräben sowie deren Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat,
 - Erhaltung von Flugrouten, Nahrungshabitaten und Lebensstätten.
 - b) **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**
 - Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes mit den relevanten Habitatementen wie mäßig nährstoffreich-saure Moorrandgewässer und der entsprechenden Wasser- und Ufervegetation,
 - Erhaltung und Entwicklung mäßig nährstoffarmer, offener Torfstichgewässer mit moorigen Randbereichen sowie Teilbereichen mit lockerer bis dichter Schwimmblatt- und aufragender Unterwasser- und Ufervegetation.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die gekennzeichneten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen und Modellfahrzeuge aller Art zu betreiben,
3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu parken oder ab- bzw. aufzustellen,
4. zu grillen, offenes Feuer oder Feuerwerke zu entzünden,
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehunde geschieht,
6. zu reiten,
7. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen,
8. die Gewässer fischereilich zu nutzen,
9. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes, sowie durch die Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen,
10. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen die geeignet sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
14. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
15. Abfälle aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,

18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und die Beschilderung des Moorlehrpfades.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen; bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Anzeige aber einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung und im Rahmen des Managements von gebietsfremden bzw. invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und der Flächeneigentümer; waldpädagogische Maßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bedürfen lediglich einer Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigte Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor der Umsetzung angezeigt wurde; im

Fall von Betriebsstörungen bedarf es keiner vorherigen Anzeige aber einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Entnahme von Einzelgehölzen sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres,
6. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zu Vermessungs- und Erfassungszwecken mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Vieh auf der Weide,
8. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des NSG befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Neuanlage von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Leitungen jeder Art, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach den folgenden Vorgaben

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
2. ohne landwirtschaftliche Nutzungen in einem Abstand von weniger als 2 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer 2. Ordnung und weniger als 1 m zu den Gewässern 3. Ordnung auszuüben; ausgenommen davon sind die Beweidung, die Mahd ab 15.06. eines Jahres sowie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde die Anlage von ökologischen Vorrangflächen, die dem Schutzzweck nicht widersprechen,
3. ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in sonstige Nutzungsformen,
4. die Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünlanderneuerung,
 - b) extensive Bewirtschaftung, d.h. keine Mahd, kein Schleppen, kein Walzen im Zeitraum vom 15.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - c) eine Beweidung mit max. 2 Weidetiere/ ha unter Ausschluss von Trittschäden und ohne Portionsweide (intensive Koppel- oder Umtriebsweide) im Zeitraum vom 15.03. bis zum 21.06. eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - d) ohne den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln; eine Erhaltungsdüngung mit organischen Düngemitteln ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - e) ohne den Einsatz von Kalk,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

- h) ohne Anlage von Erdsilos sowie Futter- und Dungmieten,
 - i) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, eine Neuerrichtung von Weidezäunen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01. September eines Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Beachtung der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie des Leitfadens Artenschutz und Gewässerunterhaltung (Bek. d. MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/3 – Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 844) und insbesondere nach folgenden Vorgaben:

1. eine mechanische Unterhaltung ständig wasserführender Gräben nur abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig und grundsätzlich ohne den Einsatz einer Grabenfräse und Lotmaschine,
2. ohne Vertiefung der Sohle
3. sowie die Böschungsmahd abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig durchzuführen.

Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Abweichungen von den Vorgaben nach Satz 1 Nr. 1-3 sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme oder im Rahmen eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes möglich.

- (5) Freigestellt ist die forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die nicht Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) sind:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes,
2. ohne Erstaufforstungen oder sonstige Anpflanzungen vorzunehmen,
3. ohne die Umwandlung von Beständen aus gebietseigenen Arten in Bestände aus gebietsfremden Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
5. ohne eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien,
6. eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegerandbereich und angrenzenden Wald- und Moorbereichen,
7. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. ohne Düngung und den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln,
9. ohne Bodenbearbeitung und Bodenschutzkalkung,
10. Holzentnahme und Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb und unter Erhaltung erkennbarer Horstbäume,

Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstigen für den Artenschutz besonders wertvollen Bäumen sowie besonderer Baumindividuen,

11. Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung der Niedersächsischen Landesforsten (NWE-Flächen) findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020.

Maßnahmen die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt sind oder werden, bleiben von den Vorgaben des § 4 Abs. 5 unberührt.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind, eine Zustimmung oder das Einvernehmen erteilen. Die o.g. Voraussetzungen gelten ebenso bei einem Anzeigeverfahren. Auch im Rahmen von Anzeigeverfahren können Nebenbestimmungen sowie Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festgelegt werden.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit deren vorheriger Zustimmung durchgeführten Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Untersuchungen und Kontrollen im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse bleiben von den Regelungen der NSG-Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Programmen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 und § 65 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie beispielsweise
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes,
 - b) Wiederherstellung/ Renaturierung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter moortypischer Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässerabschnitte von Gewässern II. und III. Ordnung und deren Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat für Fledermausarten,
 - d) Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutztem Grünland,
 - e) Beseitigung von Gehölzanflug bzw. Offenhaltung durch Entkusselung und extensive Beweidung,
 - f) Beseitigung von gebietsfremden bzw. invasiven Arten.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen und die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert bzw. gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Landkreise Wesermarsch und Ammerland sowie der kreisfreien Stadt Oldenburg am 22.12.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet WE 137 „Gellener Torfmöörte“ vom 26.05.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr.22 vom 03.06.1983 S. 482, ebenso wie über das NSG WE 183 „Rockenmoor/Fuchsberg“ vom 23.11.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr.49 vom 04.12.1987 S. 1230, außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 21.12.2018
Landkreis Wesermarsch

Thomas Brückmann
Landrat